

Werbung

Auslegungshilfe der Berufspflicht gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG NRW

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG NRW sind die Mitglieder verpflichtet, "berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen". Die Regelung zur Werbung der Mitglieder soll dazu beitragen, das berufliche Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Architektenkammer NRW und das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre unabhängige Sachwalterstellung und ihre besondere Verpflichtung als Träger der Baukultur aufrecht zu erhalten und zu stärken. Die nachfolgenden Erläuterungen stellen eine Auslegungshilfe dar.

Werbegrundsätze

Bereits Mitte der neunziger Jahre führten europarechtliche Anforderungen sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1996 im sog. "Apothekerurteil" zu einer Liberalisierung des strikten Werbeverbots der freien Berufe. Danach bleiben Werbeeinschränkungen die Ausnahme. Architekten dürfen daher eine sachgerechte Informationswerbung betreiben.

Zulässig ist eine sachliche, berufsbezogene Information, die keinen Irrtum erregt, in allen Werbeträgern, Werbemitteln und Medien.

Unzulässig ist dagegen eine unsachliche, auf subjektiver Selbsteinschätzung beruhende, übertriebene "anpreisende" oder gegen das allgemeine Recht verstoßende Werbung.

Unzulässig sind diesbezüglich:

- eine unzutreffende/oder und/oder übertriebene Selbstanpreisung. Ob eine solche vorliegt, ist allein nach den Inhalten, nicht nach Größe und nach dem Werbeträger zu beurteilen,
- eine Aussage wie z.B. "größter Architekt aller Zeiten", wohingegen eine Werbung mit "Fachmann/Fachfrau für…", "Spezialist", "Experte" u. ä. zulässig ist, wenn die Angaben wahrheitsgemäß sind und keinen Irrtum erregen,

22 2021

- eine Qualitätswerbung auf Grund eigener, nicht nachprüfbarer Einschätzung, d.h. Werbung mit subjektiven Selbsteinschätzungen, die nicht objektiv überprüfbar sind,
- unlautere, wettbewerbswidrige Werbeinhalte, z.B. irreführende Werbung,
- Werbung für Bauprodukte, Bauleistungen oder sonstige gewerbliche Leistungen oder eine durch solche Anbieter fremdfinanzierte Werbemaßnahme.

Zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung sollte ein Kammermitglied nicht die genannten Bauprodukte und Leistungen bewerben. Wirbt ein Kammermitglied für solche Produkte oder Leistungen, so verfolgt es damit die Interessen des jeweiligen Anbieters und erweckt Zweifel an seiner unabhängigen Berufsausübung.

Eine **vergleichende Werbung** der eigenen beruflichen Tätigkeit mit derjenigen eines anderen Mitglieds einer Architekten- oder Ingenieurkammer ist nur unter Maßgabe des Kollegialitätsprinzips und der Anforderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zulässig. Mitglieder einer Architekten- oder Ingenieurkammer sollen in der Öffentlichkeit nicht ihre Leistungen miteinander vergleichen oder abwerten. Ein Vergleich, der ein Abwerten ist, ist gleichzeitig ein unkollegiales Verhalten.

Gesamtabwägung

Ob eine Werbung unzulässig ist, beurteilt sich allein im Rahmen einer Gesamtabwägung nach den Werbeinhalten und Werbeaussagen. Da die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann, empfiehlt es sich, die Werbemaßnahme im Vorfeld mit der Architektenkammer NRW abzustimmen.

Fragen zur Werbung und zum Standesrecht können Sie jederzeit an die Geschäftsstelle richten:

Kontakt:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Zollhof 1

40221 Düsseldorf Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 94 E-Mail: recht@aknw.de

Internet: www.aknw.de

22 2021